

An die Empfänger von Pflegegeld: Ihr Anspruch auf monatliche Leistungen im Wert von 125 €

Sehr geehrte Damen und Herren,

Pflegegeldbezieher haben gemäß § 45b des Sozialgesetzbuches XI Anspruch auf den 2017 eingeführten „**Entlastungsbetrag**“ (ehemals Betreuungs- und Entlastungsleistungen).

Dieser wird von der Pflegeversicherung bis zu einer Höhe von 125 Euro pro Monat erstattet.

Was ist der neue Entlastungsbetrag?

Diese Unterstützungsleistungen im Alltag dienen der Deckung des Bedarfs an Unterstützung im Haushalt, insbesondere bei der hauswirtschaftlichen Versorgung, bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen. Sie tragen dazu bei, Angehörige oder andere Nahestehende in ihrer Eigenschaft als Pflegende zu entlasten.

Was muss man tun, um die den Entlastungsbetrag zu beanspruchen?

Der Entlastungsbetrag ist keine Geldleistung. Das heißt, Sie können sich das Geld nicht einfach zusätzlich zum Pflegegeld auszahlen lassen. Stattdessen haben Sie einen Kostenerstattungsanspruch, das heißt:

Nur derjenige, der einen professionellen Anbieter, z.B. einen Pflegedienst, mit der Erbringung der Leistungen beauftragt, kann sich diese Leistungen von seiner Pflegekasse erstatten lassen (regelmäßig in einem Umfang von bis zu 125 Euro pro Monat).



Verringert sich das Pflegegeld, wenn der Entlastungsbetrag bezogen wird?

Nein! Der Entlastungsbetrag kann zusätzlich zum Pflegegeld beansprucht werden. Die Inanspruchnahme hat für pflegebedürftige Menschen also keine Nachteile, sondern nur Vorteile!

Wenn Sie den *Entlastungsbetrag* beanspruchen möchten, können wir diese Leistungen gerne für Sie erbringen!

Welcher Aufwand entsteht für Sie, wenn Sie die Leistungen in Anspruch nehmen möchten?

Für Sie entsteht so gut wie kein Arbeitsaufwand! Wenn Sie uns beauftragen, übernehmen wir die Arbeit und rechnen die Leistungen direkt mit Ihrer Pflegekasse ab. Auch ein finanzieller Aufwand fällt für Sie nicht an, wenn Sie uns nur in dem Umfang der oben beschriebenen Kostenerstattung in Anspruch nehmen. Gesetzliche Zuzahlungen fallen für die entlastenden Leistungen nicht an.

Haben Sie Interesse am neuen
Entlastungsbetrag
(ehemals *Betreuungs- und Entlastungsleistungen*)
oder möchten Sie ein unverbindliches,
individuelles Angebot hierzu?

Rufen Sie uns an! Gerne beraten wir Sie in
einem persönlichen Gespräch!

